



Ink.



Als hierbey gedruckten / an

Uns ergangenen gnädigsten Befehl sub dato Dresden am 14. Aprilis, 1694. werden die sämtlichen Herren Stände von Ritter-

schaft / so wohl Aembter und Städte / mit mehrern ersehen / wie bey ick gehaltenen und nunmehr beendigten Ausschuss. Tage die Einbringung der Extra-Ordinar-Steuer ferner dieses instehenden Jahres / zu Unterhaltung des Miliz-Estats (über die schon allbereit. ausgeschriebenen und eingebrachten) gleich vorigen continui- ren solle.

Deme nun zu schuldigsten Gehorsam übersenden wir umb bessere Nachricht willen beykommende Exemplaria, Dieselben vor uns ermahrende / die Einbringung best. möglichsten Fleißes / nach der in obangezogenen Befehl / als auch gedruckten Ausschreiben / gethanner Verordnung / ins Werk zu richten / damit die Gelder nach verflussener 14. tägigen Frist von denen Contribuenten an guten tüchtigen Edict-mäßigen und unverruffenen Sorten an die bisher darzu verordnete Sinnähm- mere zu rechter Zeit geliefert werden / dadurch nicht / in Verbleibung dessen / wider die Säumnigen mit der ver- derblichen Execution verfahren werden dürffe / Denen wir sonst mit Dienst. und freundlicher Willfährigkeit ie- derzeit bengethan verbleiben. Signatum Dresden/am

24. Aprilis, 1694.

Verordnete Sinnähm- mere derer Land- Franck- Pfennig- und Quatember- Steuer im Meißnischen Creyße /

**Hanns Heinrich von Schönberg**  
und  
Der Rath zu Dresden.





**Im Gottes Gnaden/ Johann**  
Georg der Vierte/ Herzog zu Sachsen/  
Jülich/ Cleve und Berg/ auch Engern und  
Westphalen/ &c.  
Chur- Fürst.



Ester und liebe getreue/ Was gestalt in diesem  
fortlauffenden 1694sten Jahre eben so viel Pfennig-  
und Dyatember- Steuern/ wie in verfloffenen ge-  
schehen/ zu Unterhaltung der Miliz- auch andern  
Landes- Angelegenheiten auszuschreiben/ und ein-  
zubringen/ von einer getreuen Landschafft unter-  
thänigst verwilliget worden seyn/ das weisen sowohl  
die bey dem Anno 1692. gehaltenen allgemeinen  
Land- als icht nur beendigten Ausschuss- Tage er-  
gangene Acta in mehrern. Damit nun erheischen-  
der Versorgung der fürfallenden Nothdurfft kein  
Mangel entstehen möge/

So begehren Wir gnädigst/ ihr wollet hiervon/  
denen in euern Creysß gehörigen Gerichts- Herren/  
auch Einnehmern von Ritterschafft/ Aemtern und  
Städten/ vermittelst umgehenden Patents und  
Austheilung beykommender Abdrücke/ nachrichtli-  
che Intimation thun/ und sie darneben ermahnen/  
daß sie an Terminlicher Einbringung sothanez Pfen-  
nig- Steuern/ als weit es noch nicht geschehen/ ferner  
keinen Fleiß spahren/ sondern hierunter überall/ ob  
es wohl damit einen und andern Orts bey ichtigen  
Nahrlosen Zeiten schwehr zugehen möchte/ dennoch  
in Ansehung des unvermeidlichen Bedürfnisses/  
und

und dadurch beförderter Landes- Wohlfarth / sich  
sorgfältig erweisen / die Gelder an tüchtigen Edict-  
mäßigen und unverruffenen Sorten ohne Säum-  
niß eintreiben / gehörigen Orths liefern / und die  
gegenfalls erfolgende Execution nach Möglichkeit  
verhüten sollen / Gestalt dann auch ihr / mit dem/  
was euch dißfalls zukömmt / euch gebührend zu  
bezeugen / ohne Erlaubniß niemanden nachzuse-  
hen / und was nicht durch Assignation bey euch  
abgeholt wird / zur Ober-Steuer-Einnahme zu  
liefern habt. Daran geschieht Unsere Meynung.  
Datum Dresden / am 14. Aprilis, Anno 1694.

Friedrich Adolph von Haugwitz /

An  
Die verordneten Einnahmere der Tranck-  
und Land- Steuer im Meißnischen  
Creysse.

Joh. Balthasar Grohlig / S.

Præs. am 24. Aprilis, 1694.



Vf 2521

~~INK~~

4°

Ink.

INK

V317





Als hierbey gedruckten / an

Uns ergangenen gnädigsten Be-

sub dato Dresden am 14. A-

1694. werden die sämbtli-

Herren Stände von Ritter-

und Städte / mit mehrern erse-

n und nunmehr beendigten

ngung der Extra-Ordinar-

enden Jahres / zu Unterhal-

er die schon allbereit ausge-

en) gleich verigen continui-

chuldigsten Behorsam über-

schrift willen beykommende

r uns ermahnende / die Ein-

leises / nach der in obangezo-

ruckten Ausschreiben / getha-

et zu richten / damit die Gel-

igen Frist von denen Contri-

n Edict-mäßigen und unver-

der darzu verordnete Sinnäh-

et werden / dadurch nicht / in

die Säumigen mit der ver-

ahren werden dürffe / Denen

freundlicher Willfährigkeit ie-

l. Signatum Dresden/am

Heinrich von Schönberg

und

Der Rath zu Dresden.

